

**2048. Baulinien.** Mit Eingabe vom 7. Oktober 1904 stellt der Gemeinderat Feuerthalen das Gesuch um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien an folgenden zwei Straßen:

1. Winterthurer-Landstraße vom Beckengäßchen bis zur Einmündung der Vorgasse bei der Post mit 18 m Baulinienabstand.

2. Vorgasse vom Hause Nr. 8a bis zur Einmündung in die Winterthurer-Landstraße bei der Post, beziehungsweise westlicherseits bis an das Rheingäßchen mit 12 m Baulinienabstand.

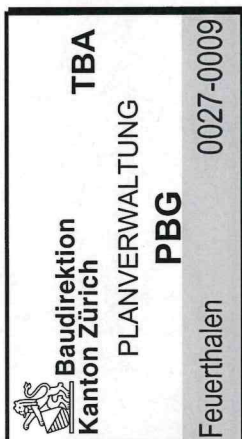
Der Eingabe sind die Bau- und Niveaulinienpläne im Doppel beigegeben, ebenso ein Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen, aus welchem hervorgeht, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 75 vom 16. September 1904 ausgeschriebene Vorlage keine Einsprachen erhoben worden sind.

Die Baudirektion berichtet:

1. Eine erste Vorlage vom 5. Juli 1904 mußte zurückgewiesen werden, weil zu jener Zeit das in Betracht fallende Dorfgebiet dem Baugesetz noch nicht rechtskräftig unterstellt war. Im betreffenden Regierungsbeschluß vom 28. Juli 1904 wurde der Gemeinderat Feuerthalen gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß in den Plänen in der Regel auch der Gesamtabstand zwischen den Baulinien angegeben werden sollte, was bei der Winterthurer-Landstraße damals nicht der Fall war.

2. In der gegenwärtigen Vorlage ist der erwähnte Mangel gehoben, dagegen stimmt der angegebene Baulinienabstand von 18 m nun nicht mehr mit der Einzeichnung im Plan überein. Gemäß dem letztern wären die beidseitigen Baulinien nicht auf der ganzen Strecke parallel und der Abstand zwischen denselben würde beispielsweise bei der Post nur 16 m betragen. Dies widerspricht aber dem klaren Wortlaut des Gemeindebeschlusses vom 11. September 1904 und ebenso der Ausschreibung im Amtsblatt. An beiden Stellen ist ausdrücklich bemerkt, daß die Baulinien an der Winterthurer-Landstraße vom Beckengäßchen bis zur Einmündung der Vorgasse bei der Post 18 m Abstand haben sollen. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß die an der nämlichen Straße von der Abzweigung der Dießenhoferstraße bis zur Grenze des Baugebietes gegen die Bindfadenfabrik unterm 9. Mai 1895 und 5. März 1903 genehmigten Baulinien 20 m Abstand besitzen. Im vorliegenden Falle ist Gemeindebeschuß und Ausschreibung als maßgebend zu betrachten, und die Genehmigung hat daher auf der Voraussetzung zu beruhen, daß der Baulinienabstand 18 m beträgt. Bevor dieselbe ausgesprochen werden kann, hat der Gemeinderat aber vorerst eine Planvorlage einzureichen, welche sich mit dem Gemeindebeschuß in Übereinstimmung befindet.

2. An der Vorgasse wurden von der Winterthurer-Landstraße bis zum Hause Nr. 8a die Baulinien bereits durch Regierungsbeschluß vom 5. März 1903 genehmigt und der Abstand derselben bei 6 m Straßenbreite auf 12 m festgesetzt. Für die beidseitigen Vorgärten ist eine Breite von je 3 m in Aussicht genommen. Die nämlichen Dimensionen sind für die jetzt der Genehmigung unterbreitete nördliche Fortsetzung vorgesehen, und es liegt daher kein Grund vor, das Projekt zu beanstanden. Dagegen kann sich die Genehmigung nur bis zur Post, d. h. bis zum Anschluß an die südliche Baulinie der Winterthurer-Landstraße erstrecken. Die 20 m lange Fortsetzung der westlichen Baulinie bis zum Rheingäßchen ist davon auszuschließen, da die Festsetzung einer einseitigen Baulinie nicht angeht. Diese Baulinie ist zu gegebener Zeit mit denjenigen der Winterthurer-Landstraße, Strecke Post bis Rheinbrücke, festzusetzen und zur Genehmigung vorzu-



Die Niveaulinie schließt sich nahezu der bestehenden Straßenhöhe an und weist Steigungen von 8,6—11% auf.

3. Die Vorlage ist im allgemeinen so mangelhaft und insbesondere der Situationsplan so wenig zutrauenerweckend, daß man sich ernstlich fragen muß, ob ein solches Elaborat genehmigt werden könne.

Da bisher alle derartigen Vorlagen des Gemeinderates Feuerthalen zu Aussetzungen Anlaß gaben, so ist dem Gemeinderate allen Ernstes zu empfehlen, sich in Zukunft vor Einreichung derselben mit dem Kreisingenieur ins Einvernehmen zu setzen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderate Feuerthalen vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die Vorgasse vom Hause Nr. 8a bis zur Einmündung in die Winterthurer-Landstraße bei der Post wird unter Ausschluß der 20 m langen Fortsetzung der westlichen Baulinie bis zum Rheingäßchen die Genehmigung erteilt.

II. Auf die Genehmigung der an der Winterthurer-Landstraße festgesetzten Bau- und Niveaulinien kann aus den im Berichte der Baudirektion angeführten Gründen zurzeit nicht eingetreten werden.

III. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Rückschluß je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 29. Dezember 1904.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*S. G. Hulberg*